

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.  
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.  
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Gebühren

Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht bei einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Leistungen annehmen, so erhöht sich der Betrag um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

### **A Grabstellen**

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 25 € pro Jahr für die gesamte Nutzungszeit)

#### **1. Erdgräber**

1.1	Einzelwahlgrabstelle	1.450 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	2.950 €
1.3	Reihengrabstelle	900 €
1.4	Kindergrabstelle	700 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	1.000 €

#### **2. Urnenwahlgräber**

2.1	Einzelstelle mit Einfassung	1.350 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung	2.270 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	1.340 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	2.230 €
2.5	Baumbestattung Einzelstelle	1.400 €
2.6	Baumbestattung Doppelstelle	2.800 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

#### **3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)**

3.1	anonyme UGA	960 €
3.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	1.240 €
3.3	teilanonyme UGA mit Stele	1.320 €

#### **4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen**

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	49 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	45 €



**§ 5**  
**Besonderes**

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Damit tritt die am 24.06.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben außer Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2022

Hieber  
Bürgermeister